

Antrag

der Fraktion der CDU/CSU

Kinderschutz vor Datenschutz – Mit der Speicherung von IP-Adressen sexuellen Kindesmissbrauch wirksam bekämpfen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Sexueller Missbrauch gehört zu den abscheulichsten Dingen, die einem jungen Menschen angetan werden können. Die Täter vergehen sich auf grausamste Weise an den schwächsten Mitgliedern unserer Gesellschaft – teilweise unter Ausnutzung von Vertrauens- und Abhängigkeitsverhältnissen. Viele Opfer leiden unter den physischen und psychischen Folgen dieser Taten ein Leben lang. Das gilt erst recht dann, wenn Bilder oder Videos davon im Internet weiter verbreitet werden. Dies geschieht auch, aber bei weitem nicht nur im Darknet.

Die Missbrauchsfälle von Lügde, Münster, Staufen und zuletzt Wermelskirchen sind dabei nur die „Spitze des Eisbergs“: Die Fälle von sexuellem Kindesmissbrauch sind laut Polizeilicher Kriminalstatistik im vergangenen Jahr um 6,3 Prozent auf über 15.500 Fälle gestiegen. Das Ausmaß der Herstellung, des Besitzes und der Verbreitung kinderpornographischer Materials hat sich innerhalb eines Jahres mehr als verdoppelt, von 18.761 Fällen im Jahr 2020 auf 39.171 Fälle im Jahr 2021. Und auch das strafbare Einwirken auf Kinder mit technologischen Mitteln, von denen ein Großteil seit einigen Jahren die Anbahnung sexueller Interaktion mit Minderjährigen – das sog. Cybergrooming – ausmacht, ist seit dem Jahr 2018 um nahezu 50 Prozent von 2.439 Fällen auf 3.539 Fälle im Jahr 2021 gestiegen. Und das ist nur das Hellfeld – das Bundeskriminalamt geht davon aus, dass das Dunkelfeld um ein Vielfaches größer ist.

Diese dramatische Entwicklung erfordert ein entschlossenes Handeln. Die Bundesregierung jedoch zögert und zaudert. Während Bundesjustizminister Buschmann und die FDP eine befristete Speicherung von IP-Adressen durch die Internet-Provider ablehnen, tritt Bundesinnenministerin Faeser seit ihrem Besuch beim Bundeskriminalamt am 23. Mai 2022 dafür ein. Klar ist: Solange die Bundesregierung keine Speicherpflicht auf den Weg bringt, stellt sie den Datenschutz über den Schutz von Kindern vor sexuellem Missbrauch. Wenn der Datenschutz damit zum Täterschutz wird, dann ist dies nicht länger hinzunehmen.

Dabei sind die Aussagen von Ermittlern eindeutig: Die temporäre Speicherung von IP-Adressen ist notwendig und das mit Abstand wirksamste Instrument, um die Täter zu ermitteln und im Zuge dessen auch andauernden sexuellen Kindesmissbrauch zu stoppen. Denn vielfach ist die IP-Adresse – also jene Adresse, die Nutzer im Internet, beispielsweise beim Austausch von kinderpornografischem Material, hinterlassen – der

einzigste Ermittlungsansatz. Nur wenn die Provider die IP-Adressen ihrer Nutzer speichern, lässt sich ermitteln, mit welchem Telefonanschluss die Internetverbindung hergestellt wurde und welche konkrete Person hinter diesem Telefonanschluss steht. Für den Fall, dass eine IP-Adresse durch mehrere Personen genutzt wird, ist zudem die Speicherung von technischen Begleitdaten wie beispielsweise Portnummern erforderlich, um die Zuordnung zu einem konkreten Anschluss oder Gerät zu ermöglichen. In diesem Zusammenhang wird immer wieder verkannt, dass die Strafverfolger nur in konkreten Einzelfällen schwerer Kriminalität und nur auf richterliche Anordnung bei den Providern die Herausgabe der Daten des Anschlussinhabers verlangen können.

Ohne eine rechtssichere Pflicht zur Speicherung der IP-Adressen laufen die Ermittlungen erschreckend oft ins Leere: In den letzten fünf Jahren konnten 19.150 Hinweise auf sexuellen Kindesmissbrauch, die den deutschen Behörden alleine von US-amerikanischen National Center for Missing and Exploited Children (NCMEC) übermittelt wurden, nicht aufgeklärt werden, weil die IP-Adresse bei den Providern nicht mehr vorhanden war.

Der Einwand einer aktuell unsicheren Rechtslage wegen des ausstehenden EuGH-Urteils zu der seit Jahren nicht angewandten früheren deutschen Regelung verfängt nicht: Der Europäische Gerichtshof hat bereits mehrfach entschieden, dass zur Bekämpfung schwerer Kriminalität die befristete „allgemeine und unterschiedslose Vorratsspeicherung der IP-Adressen, die der Quelle einer Verbindung zugewiesen sind“, zulässig ist (zuletzt EuGH, Urteil vom 5. April 2022 in der Rechtssache C-140/20, Rn. 101).

Schließlich stellt auch das im Ampel-Koalitionsvertrag festgeschriebene „Quick Freeze“-Verfahren nach eindeutiger Bewertung der Ermittlungspraxis keine adäquate Alternative dar: Das anlassgebundene Verfahren hilft bei der Bekämpfung sexuellen Kindesmissbrauchs kaum weiter, denn die Verbindungsdaten sind vielfach bereits gelöscht, wenn die Ermittler von dem konkreten Anlass zu Ermittlungen erfahren. Die Folge: Die Täter kommen davon. Und schlimmer noch: Den Opfern kann nicht geholfen werden.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung daher auf,

sich im Lichte des erschreckenden Ausmaßes von sexuellem Kindesmissbrauch von den Festlegungen im Koalitionsvertrag zu lösen und in dem vom Europäischen Gerichtshof und vom Bundesverfassungsgericht vorgegebenen Rahmen die Telekommunikationsanbieter zu einer sechsmonatigen Speicherung von IP-Adressen zum Zwecke der Bekämpfung von schweren Taten gegen Kinder zu verpflichten.

Berlin, den 21. Juni 2022

Friedrich Merz, Alexander Dobrindt und Fraktion